

Allgemeinverfügung über die Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels in Sonderfällen

vom 16. Januar 2020

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 40 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010¹,
verfügt:

Das Pflanzenschutzmittel

Beauveria Maschinenring (W 7378, *Beauveria brongniartii* Stamm BIPESCO2 /
FAL 546) des Vereins Maschinenring Graubünden

wird bis zum 31. Dezember 2020 vorübergehend für eine eingeschränkte Anwendung unter folgenden Bedingungen bewilligt:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendungsverfahren	Auflagen
Feldbau			
Feldbau allg.	Maikäfer	Aufwandmenge: 30 - 50 kg/ha Anwendung: Vegetationsperiode.	1
Obstbau			
Obstbau allg.	Maikäfer	Aufwandmenge: 30 - 50 kg/ha Anwendung: Vegetationsperiode.	1

Auflagen für die Anwendung

- 1 Nur gegen Larvenstadien.

¹ SR 916.161

Sicherheitsvorschriften

- Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe, Schutzkleidung und sporen- undurchlässige Schutzmaske tragen.
- Berührung mit der Haut vermeiden.
- Sensibilisierung durch Einatmen und Hautkontakt möglich.
- Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.
- SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.

Das Pflanzenschutzmittel

Metarhizium Maschinenring (W 7379, *Metarhizium anisopliae* Stamm BIPESCO5 / FAL 997) des Vereins Maschinenring Graubünden

wird bis zum 31. Dezember 2020 vorübergehend für eine eingeschränkte Anwendung unter folgenden Bedingungen bewilligt:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendungsverfahren	Auflagen
Feldbau			
Wiesen und Weiden	Gartenlaubkäfer [Engerlinge]; Junikäfer [Engerlinge]	Aufwandmenge: 30 - 50 kg/ha	1
Zierpflanzenbau			
Zier- und Sportrasen	Gartenlaubkäfer [Engerlinge] Junikäfer; [Engerlinge]	Aufwandmenge: 30 - 50 kg/ha	1

Auflagen für die Anwendung

1 Die Wirksamkeit des Produktes kann je nach Bodenfeuchtigkeit variieren.

Sicherheitsvorschriften

- Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe, Schutzkleidung und sporen- undurchlässige Schutzmaske tragen.
- Berührung mit der Haut vermeiden.
- Sensibilisierung durch Einatmen und Hautkontakt möglich.
- Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.
- SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.

Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gestützt auf Artikel 55 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968² die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

16. Januar 2020

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Christian Hofer